1 Y 3228 A

ISSN 0342-3557

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1988	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. November 1988	Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
14. 11. 88	Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Kultusministers ..... *GVBl. II 320-111*	377
23. 11. 88	Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft und Kunst *GVBl. II 320-112*	379
18. 11. 88	Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 20 g Abs. 6 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes .... *GVBl. II 881-25*	380
21. 11. 88	Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten nach der Bundes-Apothekerordnung ..... *Ändert GVBl. II 350-62*	381
9. 11. 88	Verordnung zur Bestimmung der für die Verwaltung der Erbschaftsteuer und der Schenkungsteuer zuständigen Finanzbehörden ..... *GVBl. II 40-12*	382
9. 11. 88	Verordnung über die Änderung des Fachbereichs Elektrotechnik der Fachhochschule Wiesbaden ..... *GVBl. II 70-147*	384

Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Kultusministers*)

Vom 14. November 1988

1. Auf Grund des § 107 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1987 (BGBl. I S. 571, 1339), geändert durch Gesetz vom 6. August 1987 (BGBl. I S. 2062), und
   a) des § 152 Abs. 3 Satz 2, des § 156 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1987 (GVBl. I S. 181), in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Satz 2 und des § 69 des Beamtenversorgungsgesetzes,
   b) des § 35 Abs. 3 Satz 2, des § 38 Abs. 6 Satz 2, des § 45 Abs. 3 Satz 2 und des § 49 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes,
   c) des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 63 und 78 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 13. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), der §§ 69 und 106 des Beamtenversorgungsgesetzes,

   verordnet die Landesregierung, in den Fällen des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes im Einvernehmen mit dem Minister des Innern,
2. auf Grund des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 1985 (BGBl. I S. 2090), in Verbindung mit § 1 Satz 2 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856)

*) GVBl. II 320-111

und § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350), geändert durch Verordnung vom 11. Januar 1988 (GVBl. I S. 2), bestimmt der Kultusminister:

§ 1

(1) Den Regierungspräsidenten werden — jeweils für ihren Geschäftsbereich — für Beamte folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 35 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes die zum Zwecke der Neufeststellung des Unfallausgleichs erforderlichen amtsärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
2. nach § 38 Abs. 6 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes die zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit erforderlichen amtsärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
3. nach § 45 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes zu entscheiden, ob ein Dienstunfall vorliegt und ob der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat,
4. nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes die Unfallfürsorge festzusetzen.

(2) Den Regierungspräsidenten werden für Versorgungsempfänger, mit Ausnahme der in § 69 Abs. 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes bezeichneten Personen, die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Befugnisse übertragen.

§ 2

Den Regierungspräsidenten in Darmstadt und Kassel werden für die Beamten und Versorgungsempfänger im Geschäftsbereich des Kultusministers folgende Befugnisse übertragen:

1. für Beamte nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu entscheiden,
2. für die in § 69 Abs. 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes bezeichneten Versorgungsempfänger
   a) nach § 152 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes die zum Zwecke der Neufeststellung des Unfallausgleichs erforderlichen ärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
   b) nach § 156 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes die zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit erforderlichen ärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
3. für die in Nr. 2 und in § 1 Abs. 2 bezeichneten Versorgungsempfänger sowie für Versorgungsempfänger, die von § 63 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen erfaßt werden,
   a) nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes die Versorgungsbezüge festzusetzen, die Person des Zahlungsempfängers zu bestimmen und über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu entscheiden,
   b) nach § 49 Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes die Zahlung der Versorgungsbezüge von der Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten abhängig zu machen.

§ 3

Örtlich zuständig für die in § 2 übertragenen Befugnisse ist der Regierungspräsident, in dessen Regierungsbezirk der Beamte oder Versorgungsempfänger seinen Wohnsitz hat; liegt der Wohnsitz außerhalb der Regierungsbezirke Darmstadt und Kassel, ist der Regierungspräsident in Kassel örtlich zuständig.

§ 4

Den Regierungspräsidenten wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, über Widersprüche nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in den Fällen der §§ 1 und 2 zu entscheiden.

§ 5

Die Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsgesetzes im Geschäftsbereich des Kultusministers vom 21. Dezember 1981 (GVBl. 1982 I S. 11)[1]) wird aufgehoben.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 14. November 1988

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Kultusminister
Dr. Wagner

[1]) GVBl. II 320-84

Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft und Kunst*)

Vom 23. November 1988

Auf Grund des § 107 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1987 (BGBl. I S. 571, 1339), geändert durch Gesetz vom 6. August 1987 (BGBl. I S. 2062), und

1. des § 152 Abs. 3 Satz 2, des § 156 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1987 (GVBl. I S. 181), in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Satz 2 und des § 69 des Beamtenversorgungsgesetzes,
2. des § 35 Abs. 3 Satz 2, des § 38 Abs. 6 Satz 2, des § 45 Abs. 3 Satz 2 und des § 49 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes,
3. des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 63 und 78 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 13. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), der §§ 69 und 106 des Beamtenversorgungsgesetzes,

verordnet die Landesregierung, in den Fällen des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes im Einvernehmen mit dem Minister des Innern:

§ 1

(1) Den Präsidenten
der Technischen Hochschule Darmstadt,
der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main,
der Justus Liebig-Universität Gießen,
der Philipps-Universität Marburg,
der Gesamthochschule Kassel
und den Regierungspräsidenten

werden — jeweils für ihren Geschäftsbereich — für Beamte folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 35 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes die zum Zwecke der Neufeststellung des Unfallausgleichs erforderlichen amtsärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
2. nach § 38 Abs. 6 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes die zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit erforderlichen amtsärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
3. nach § 45 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes zu entscheiden, ob ein Dienstunfall vorliegt und ob der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat,
4. nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes die Unfallfürsorge festzusetzen.

(2) Den in Abs. 1 benannten Dienststellen werden für Versorgungsempfänger, mit Ausnahme der in § 69 Abs. 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes bezeichneten Personen, die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Befugnisse übertragen.

§ 2

Den Regierungspräsidenten in Darmstadt und Kassel werden für die Beamten und Versorgungsempfänger des Geschäftsbereichs des Ministers für Wissenschaft und Kunst folgende Befugnisse übertragen:

1. für Beamte nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu entscheiden,
2. für die in § 69 Abs. 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes bezeichneten Versorgungsempfänger
   a) nach § 152 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes die zum Zwecke der Neufeststellung des Unfallausgleichs erforderlichen ärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
   b) nach § 156 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes die zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit erforderlichen ärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
3. für die in Nr. 2 und in § 1 Abs. 2 bezeichneten Versorgungsempfänger sowie für Versorgungsempfänger, die von § 63 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen erfaßt werden,
   a) nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes die Versorgungsbezüge festzusetzen, die Person des Zahlungsempfängers zu bestimmen und über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu entscheiden,
   b) nach § 49 Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes die Zahlung der Versorgungsbezüge von der Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten abhängig zu machen.

§ 3

Örtlich zuständig für die in § 2 übertragenen Befugnisse ist der Regierungspräsident, in dessen Regierungsbezirk der Beamte oder Versorgungsempfänger seinen

*) GVBl. II 320-112

Wohnsitz hat; liegt der Wohnsitz außerhalb der Regierungsbezirke Darmstadt und Kassel, ist der Regierungspräsident in Kassel örtlich zuständig.

§ 4

Den Präsidenten und Rektoren der Hochschulen im Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft und Kunst bleiben — jeweils für ihren Geschäftsbereich —, unbeschadet der Regelung des § 2, die Festsetzung des Übergangsgeldes an Beamte, die nicht auf eigenen Antrag entlassen werden, nach §§ 47, 67 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorbehalten.

§ 5

Der Minister für Wissenschaft und Kunst behält sich vor,

1. über die Berücksichtigung von Zeiten auf Grund von Soll- und Kannvorschriften für die Beamten des höheren Dienstes der nachgeordneten Dienststellen mit Ausnahme der Regierungspräsidenten zu entscheiden,
2. über die Berücksichtigung von Zeiten nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes zu entscheiden.

§ 6

Für die Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen (Abschnitt VI des Beschlusses über die Zuständigkeit der einzelnen Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen vom 2. Juni 1987, GVBl. I S. 95) bleiben die Befugnisse nach § 1 Abs. 1 dem Minister für Wissenschaft und Kunst vorbehalten.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. November 1988

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Minister für
Wissenschaft und Kunst
Dr. Gerhardt

Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 20g Abs. 6 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes*)

Vom 18. November 1988

Auf Grund von § 20g Abs. 6 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) wird verordnet:

§ 1

Die Befugnis der Landesregierung durch Rechtsverordnung nach § 20g Abs. 6 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes Ausnahmen von den Verboten des § 20f Abs. 1 und den Besitz-, Vermarktungs- und sonstigen Verkehrsverboten des Bundesnaturschutzgesetzes zuzulassen, wird dem Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. November 1988

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Die Ministerin
für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz
Reichhardt

*) GVBl. II 881-25

Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten nach der Bundes-Apothekerordnung*)

Vom 21. November 1988

Auf Grund des § 12 Abs. 4 der Bundes-Apothekerordnung vom 5. Juni 1968 (BGBl. I S. 601), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1988 (BGBl. I S. 1077), wird bestimmt:

Artikel 1

Die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Bundes-Apothekerordnung vom 2. Juli 1986 (GVBl. I S. 234) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Das Sozialministerium ist zuständig, die Approbation als Apotheker nach § 4 Abs. 1 Satz 1 der Bundes-Apothekerordnung zu erteilen, soweit Entscheidungen nach § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 1 a, Abs. 2 oder Abs. 3 der Bundes-Apothekerordnung zu treffen sind."

2. In § 2 werden die Worte „der Sozialminister" durch die Worte „das Sozialministerium" ersetzt.

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 21. November 1988

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Sozialminister
Trageser

*) Ändert GVBl. II 350-62

Verordnung zur Bestimmung der für die Verwaltung der Erbschaftsteuer und der Schenkungsteuer zuständigen Finanzbehörden*)

Vom 9. November 1988

Auf Grund des § 17 Abs. 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach § 17 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes und nach § 15 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 16. September 1988 (GVBl. I S. 335), wird verordnet:

§ 1

Für die Verwaltung der Erbschaftsteuer und der Schenkungsteuer ist zuständig:

das Finanzamt	für die Amtsbezirke der Finanzämter
Fulda	Bad Homburg v. d. Höhe Bad Schwalbach Bensheim Darmstadt Dieburg Frankfurt am Main-Höchst Frankfurt am Main-Stiftstraße Frankfurt am Main-Taunustor Fulda Gelnhausen Groß-Gerau Hanau Langen Limburg a. d. Lahn Michelstadt Offenbach am Main-Land Offenbach am Main-Stadt Rüdesheim am Rhein Weilburg Wiesbaden I Wiesbaden II
Kassel-Goethestraße	Bad Hersfeld Eschwege Frankenberg (Eder) Fritzlar Hofgeismar Kassel-Goethestraße Kassel-Spohrstraße Korbach Melsungen Rotenburg a. d. Fulda Schwalmstadt Witzenhausen
Wetzlar	Alsfeld Biedenkopf Dillenburg Friedberg (Hessen) Gießen Lauterbach (Hessen) Marburg Nidda Wetzlar.

*) GVBl. II 40-12

§ 2

(1) Abweichend von § 1 ist für den Amtsbezirk des Finanzamtes Fulda das Finanzamt Kassel-Goethestraße zuständig, soweit es sich um Erwerbe handelt, in denen die Steuer vor dem 1. Januar 1989 entstanden ist.

(2) Abweichend von § 1 bleiben nachstehende Finanzämter weiterhin für die Erhebung einschließlich Vollstreckung, Stundung und Erlaß bereits vor dem 1. Januar 1989 festgesetzter Erbschaft- und Schenkungsteuern sowie Nebenleistungen zuständig, die bestandskräftig und nicht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 der Abgabenordnung) oder vorläufig (§ 165 der Abgabenordnung) festgesetzt sind:

das Finanzamt	**für die Amtsbezirke der Finanzämter**
Darmstadt	Bensheim Darmstadt Dieburg Groß-Gerau Langen Michelstadt Offenbach am Main-Land Offenbach am Main-Stadt
Frankfurt am Main-Börse	Bad Homburg v. d. Höhe Frankfurt am Main-Höchst (ohne den Main-Taunus-Kreis) Frankfurt am Main-Stiftstraße Frankfurt am Main-Taunustor Gelnhausen Hanau
Wiesbaden II	Bad Schwalbach Frankfurt am Main-Höchst (nur den Main-Taunus-Kreis) Limburg a. d. Lahn Rüdesheim am Rhein Weilburg Wiesbaden I Wiesbaden II.

Diese Einschränkung gilt nicht, wenn eine Änderung oder Berichtigung der Steuerfestsetzung durchgeführt werden muß.

§ 3

Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verwaltung der Erbschaftsteuer und der Schenkungsteuer vom 25. Februar 1980 (GVBl. I S. 95)[1]) wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Wiesbaden, den 9. November 1988

Der Hessische Minister der Finanzen
Kanther

[1]) GVBl. II 40-3

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
Postfach 2463 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56, Postgiroamt: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Ffm. (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. — Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,— DM einschließlich 4,45 DM Mehrwertsteuer. 280

Verordnung über die Änderung des Fachbereichs Elektrotechnik der Fachhochschule Wiesbaden*)

Vom 9. November 1988

Auf Grund des § 7 des Fachhochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1987 (GVBl. I S. 181), wird im Benehmen mit der Fachhochschule Wiesbaden verordnet:

§ 1

Der Fachbereich Elektrotechnik der Fachhochschule Wiesbaden wird um den Studiengang „Fernsehtechnik" erweitert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 9. November 1988

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst
Dr. Gerhardt

*) GVBl. II 70-147